



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - 31-1/15

MA 31, Fahrzeugsicherheit, Instandhaltung und Verwen-
dung des Fuhrparks

KURZFASSUNG

Die Einschau ergab in Bezug auf die Wartungen und Reparaturen der Dienstkraftwagen sowie auf die Einhaltung der Fristen gem. § 57a KFG 1967 keine Auffälligkeiten. Weiters konnte sich der Stadtrechnungshof Wien überzeugen, dass alle in Bezug auf den Betrieb des Fuhrparks notwendigen Prozesse nachvollziehbar in der Prozesslandschaft der Magistratsabteilung 31 abgebildet waren und der Fuhrpark bestimmungsgemäß verwendet wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand	6
2. Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien	7
3. Rechtliche Grundlagen	7
4. Prozessbeschreibung Fuhrparkmanagement	8
5. Daten zum Fuhrpark	8
6. Betriebsvorschrift, Betriebsbücher	11
7. Jährliche Kilometerleistung pro Dienstkraftwagen	12
8. Reparaturen und Wartungsarbeiten an Dienstkraftwagen	13
9. Wiederkehrende Begutachtung von Dienstkraftwagen sowie das Mitführen der Sicherheitsausrüstung	15
10. Vorfallanalyse und Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Verwendung von Dienstkraftwagen	15
11. Betankung von Dienstkraftwagen	16
12. Führung eines kilometerbezogenen Dienstfahrtenbuches	17
13. Pflichten der bzw. des Zulassungsbesitzenden	18
14. Blaulichtfahrten	18
15. Zusammenfassung der Empfehlung	19

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auswahl an Fahrzeugen des Fuhrparks der Magistratsabteilung 31	9
Tabelle 1: Dienstkraftwagen in der Magistratsabteilung 31	10
Tabelle 2: Übersicht über die jährliche Fahrleistung sowie Anzahl der Fahrzeuge	12
Tabelle 3: Fahrleistung mit privaten Personenkraftwagen	12
Tabelle 4: Jährliche Reparatur- und Wartungskosten	14
Tabelle 5: Anonymverfügungen sowie Verkehrsunfälle	16
Tabelle 6: Anzahl der Blaulichtfahrten	19

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ADR.....	Europäisches Übereinkommen über die nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AM-VO.....	Arbeitsmittelverordnung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverfassung
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
exkl.	exklusive
gem.....	gemäß
inkl.	inklusive
KDV. 1967	Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967
KFG 1967	Kraftfahrgesetz 1967
Kfz	Kraftfahrzeug
kg.....	Kilogramm
km.....	Kilometer
km/h.....	Kilometer pro Stunde
leg. cit.	legis citatae
lit.....	litera
Lkw	Lastkraftwagen
MD	Magistratsdirektion
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
mm	Millimeter
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt

Pkw..... Personenkraftwagen
rd. rund
s..... siehe
StVO. 1960..... Straßenverkehrsordnung 1960
Tab. Tabelle
u.a. unter anderem
USt Umsatzsteuer
WStV Wiener Stadtverfassung
z.B. zum Beispiel
Zl. Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Fahrzeugsicherheit, die Instandhaltung und die Verwendung des Fuhrparks der Magistratsabteilung 31 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgegenstand

1.1 Der Magistratsabteilung 31 obliegt die Versorgung der Stadt Wien mit Trinkwasser. Dieses wird aus den Quellen des Rax-, Schneeberg-, Schneealpen- und Hochschwabgebietes in den nördlichen Kalkalpen sowie aus Grundwasserpumpenanlagen im Nationalpark Donau-Auen, in Nußdorf sowie in Moosbrunn gewonnen. Der Transport des Trinkwassers erfolgt über ein rd. 3.000 km langes Rohrnetz, an das zum Prüfungszeitpunkt rd. 102.000 Häuser und Grundstücke angeschlossen waren.

Zur Unterstützung der Betriebsführung samt laufender Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Erneuerungen der Wasserversorgungsanlagen unterhält die Magistratsabteilung 31 einen eigenen Fuhrpark.

1.1.2 Was die Fahrzeugsicherheit der Dienstkraftwagen betraf, so wurde die Einhaltung der Fristen für die Begutachtung gem. § 57a KFG 1967 und die Erfüllung der Pflichten der Zulassungsbesitzerin gem. § 103 leg. cit. geprüft. Ebenfalls betroffen von dieser Prüfung war auch die Einhaltung der Fristen für die Begutachtung gemäß AM-VO.

Der Fokus der Prüfung richtete sich dabei auch auf die bestimmungsgemäße Verwendung und die laufenden Kosten des Fuhrparks. In Bezug auf die Instandhaltung wurde geprüft, inwieweit erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten zeitgerecht und im gebotenen Umfang bzw. entsprechend den Angaben der Herstellerinnen durchgeführt

wurden. Die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Fuhrparks sowie der beiden Autowerkstätten der Magistratsabteilung 31 waren nicht Gegenstand der Prüfung.

2. Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

Die Prüfbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV (Sicherheitskontrolle) festgeschrieben.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegen die Agenden der Wasserversorgung der Stadt Wien der Magistratsabteilung 31. Rechtliche Grundlage zur Wahrnehmung dieser Versorgungsaufgaben ist das Wasserversorgungsgesetz.

3.2 Gemäß Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 19. Oktober 1998, Zl. MD-1611-1/98, *Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen*, sind die Lenkenden von Dienstkraftwagen dazu angehalten, den Beginn und das Ende der Fahrt sowie den jeweiligen Namen der Mitarbeitenden zu dokumentieren.

3.3 Die Vergabe von Leistungen durch die Magistratsabteilung 31 hat gem. § 19 Abs 1 BVergG 2006 (Grundsätze des Vergabeverfahrens) an *befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen* zu erfolgen. Im gegenständlichen Bericht betraf dies die Vergabe von Reparaturen an Dienstkraftwagen über ein bestimmtes Ausmaß hinaus an markenspezifische Autowerkstätten.

3.4 Die Beschaffung von Kfz einschließlich der Beschaffung und Instandhaltung von Bestandteilen und Ausrüstungsgegenständen für Kfz obliegt gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 26. Mai 2014, Zl. MD-OS-340320-2014, *Spezialerfordernisse der Dienststellen; Beschaffungszuständigkeiten; Neufassung* der Magistratsabteilung 48.

3.5 Die Bauart und Ausrüstung der Kfz und Anhänger, deren Überprüfung und Begutachtung sowie die Pflichten der Lenkenden bzw. der Zulassungsbesitzerin sind im KFG 1967 geregelt.

3.6 Auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, d.h. die von jeder Person unter den gleichen Bedingungen benützt werden können, gilt die StVO. 1960. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr gilt die StVO. 1960 insoweit, als andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhaltenden nichts anderes bestimmen.

4. Prozessbeschreibung Fuhrparkmanagement

4.1 Die Magistratsabteilung 31 definierte Prozesse zur Administration ihres Fuhrparks. Diese sind in folgenden Dienstanweisungen vom 1. Jänner 2015 abgebildet:

- *Nr. 30/001 für LenkerInnen von Dienstkraftwagen,*
- *Nr. 30/002 Anonymverfügungen und LenkerInnen-Erhebungen,*
- *Nr. 30/003 Vorgangsweise bei Verkehrsunfällen und Sachbeschädigungen an Dienstkraftwagen,*
- *Nr. 30/004 Fahrleistungsnachweise,*
- *Nr. 30/005 Parkraumbewirtschaftung sowie*
- *Nr. 30/006 Pendlerdienst.*

Die Einschau in diese Dienstanweisungen ergab, dass diese umfassend und übersichtlich ausgearbeitet waren. Dies ergab keinen Anlass zur Kritik.

5. Daten zum Fuhrpark

5.1 Die nachfolgende Abbildung zeigt auszugsweise den Fuhrpark der Magistratsabteilung 31 im 6. Wiener Gemeindebezirk, Grabnergasse 11 - 13.

Abbildung 1: Auswahl an Fahrzeugen des Fuhrparks der Magistratsabteilung 31



Quelle: Magistratsabteilung 31

Beginnend von links nach rechts zeigt die Abbildung beispielhaft die Einsatzgebiete der Dienstkraftwagen innerhalb der Magistratsabteilung 31.

Der Pkw-Anhänger findet seine Verwendung bei Wasserrohrgebrechen oder bei kurzen Wasserversorgungsunterbrechungen als Trinkwassernotversorgung. Der Kombinationskraftwagen in weiß wird zum Transport von Geräten und auch zum Personentransport herangezogen. Dieser ist zusätzlich gem. § 20 Abs 1 lit. 4g KFG 1967 mit einer gelbroten Warnleuchte für besondere Zwecke ausgerüstet. Der orange Lkw ist als Einsatzfahrzeug gem. § 20 Abs 5 KFG 1967 mit Blaulicht (Rüstfahrzeug) ausgestattet und wird für den 24 Stunden-Bereitschaftsdienst der Abteilung *Gebrechensdienste* herangezogen. Der weiße Kombinationskraftwagen dient der Abteilung Bau und Betriebsaufsicht. Der schwarze Kombinationskraftwagen dient als Dienstkraftwagen für den Betriebsvorstand. Der dahinter stehende blaue Lkw ist mit einer Ladebordwand ausgestat-

tet und wird zum Transport von Werkzeugen, Material etc. herangezogen. Dieser ist auch gem. § 20 Abs 1 lit. 4g KFG 1967 mit gelbroten Warnleuchten für besondere Zwecke ausgerüstet. Darüber hinaus ist dieser Lkw mit einer ADR-Ausrüstung versehen, was ihm zum Transport von gefährlichen Gütern berechtigt.

Der danebenstehende mit einer Doppelkabine ausgestattete Pritschenwagen wird zum Personen- und Gerätetransport herangezogen. Außerdem wird dieser Dienstkraftwagen für die Instandhaltung der Infrastruktur der Wasserversorgung herangezogen. Das weiße Geländefahrzeug findet seine Verwendung insbesondere für schwer zugängliche Streckenabschnitte in der Wasserversorgung. Darüber hinaus wird dieser Dienstkraftwagen für die Fahrten zu den Sonden und im Zusammenhang mit Wasserprobenentnahmen bzw. Brunnenkontrollen herangezogen.

5.2 Eine personenbezogene Zuordnung von Dienstkraftwagen innerhalb der Magistratsabteilung 31 ist nicht vorgesehen. Je nach Obliegenheiten verwenden die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 31 die Dienstkraftwagen nach unterschiedlichen Kriterien. Im Fahrzeugpool sind bis auf wenige Ausnahmen in den Außenstellen alle Dienstkraftwagen zusammengefasst. Mit Stichtag 23. Oktober 2015 setzte sich die Anzahl der Dienstkraftwagen in der Magistratsabteilung 31 getrennt nach Fahrzeugklassen und durchmischt mit Diesel, Benzin und Erdgasantrieb wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Dienstkraftwagen in der Magistratsabteilung 31

Fahrzeugklassen	Bezeichnung	Anzahl
N1	Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg	47
M1	Pkw, Kombinationskraftwagen	66
O1	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg	22
O2	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg und nicht mehr als 3.500 kg	17
O3	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 10.000 kg	3
O4	Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10.000 kg	3
N2	Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und nicht mehr als 12.000 kg	4
N3	Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12.000 kg	2

Fahrzeugklassen	Bezeichnung	Anzahl
T1	Zugmaschinen auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, einer Spurweite der der Fahrerin/dem Fahrer am nächsten liegenden Achse von mindestens 1.150 mm, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 1.000 mm	7
T2	Zugmaschinen auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, einer Mindestspurweite von weniger als 1.150 mm, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 600 mm. Beträgt der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine über dem Boden und der mittleren Mindestspurweite der Achsen jedoch mehr als 0,90, so ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.	7
L1e	Zweirädrige Kleinkraftfahrzeuge (Motorfahrräder)	13
ohne Kennzeichen	z.B. Notstromaggregat, Kompressor etc. auf Rädern bzw. Fassanhänger ohne Straßenzulassung maximal 10 km/h oder 25 km/h	13
Summe		204

Quelle: Magistratsabteilung 31

Nach Angaben der Magistratsabteilung 31 waren von den 204 Dienstkraftwagen im Prüfungszeitpunkt drei Dienstkraftwagen, je eines der Fahrzeugklassen O2, N1 bzw. M1, zur Skartierung vorgesehen.

5.3 Wie sich der Stadtrechnungshof Wien überzeugen konnte, erfolgte die Beschaffung der Dienstkraftwagen unter Einhaltung der Beschaffungszuständigkeiten gemäß Erlass MD-OS-340320-2014 vom 26. Mai 2014 im Weg der Magistratsabteilung 48. Es ergab sich daraus kein Anlass zur Kritik.

6. Betriebsvorschrift, Betriebsbücher

6.1 Für erdgasbetriebene Kraftwagen muss gem. § 7e KDV. 1967 eine Betriebsvorschrift und ein Betriebsbuch vorhanden sein. Die Betriebsvorschrift hat die allgemein für die Handhabung von Erdgas als Kraftstoff geltenden Regeln sowie die im Hinblick auf den Bau und die Ausrüstung des Fahrzeuges einzuhaltenden Betriebsanweisungen zu enthalten. Dazu gehören u.a. die Anleitung für die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuggasanlage und die Hinweise auf die erforderliche Durchführung der wiederkehrenden Überprüfungen der Fahrzeuggasanlage. Das Betriebsbuch ist ein Dokument, in das u.a. die *"Herstellernummer"* der Erdgastanks und der Zeitpunkt sowie der Umfang der durchgeführten wiederkehrenden Überprüfungen einzutragen sind.

6.2 Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich davon überzeugen, dass die diesbezüglichen Unterlagen in den Dienstkraftwagen vollständig mitgeführt wurden. Die Einsichtnahme in die Betriebsbücher zeigte weiters, dass die Termine der wiederkehrenden Prüfungen der Fahrzeuggasanlagen eingehalten wurden.

7. Jährliche Kilometerleistung pro Dienstkraftwagen

7.1 Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, war die jährliche Kilometerleistung in den Jahren 2012 bis 2014 von sämtlichen Dienstkraftwagen inkl. fallweise gezogenen Anhängern der verschiedenen Fahrzeugklassen in etwa gleich hoch. Daraus resultiert eine jährliche durchschnittliche Fahrleistung von rd. 8.300 km je Dienstkraftwagen. Dem Stadtrechnungshof Wien erschienen diese Angaben plausibel und es ergab sich daraus kein Anlass zur Kritik.

Tabelle 2: Übersicht über die jährliche Fahrleistung sowie Anzahl der Fahrzeuge

Jahr	2012	2013	2014
Anzahl der Dienstkraftwagen (M1, N1) Kleinkrafträder (L1e) sowie Zugmaschinen (T1, T2) und Anhänger	212	213	216
Gesamte Fahrleistung in km	1.755.454	1.751.840	1.814.578
Durchschnittliche Fahrleistung in km	8.280	8.225	8.401

Quelle: Magistratsabteilung 31

7.2 Für die Erledigung von Dienstfahrten finden je nach Notwendigkeit auch private Kfz der Mitarbeitenden in der Magistratsabteilung 31 Verwendung. Derzeit verwenden 93 Mitarbeitende der Magistratsabteilung 31 ihre privaten Kfz. Die jeweilige Abgeltung erfolgt in Form des amtlichen Kilometergeldes bzw. pauschal.

Tabelle 3: Fahrleistung mit privaten Personenkraftwagen

Jahr	2012	2013	2014
Anzahl an eingesetzten Privatkraftfahrzeugen in der Magistratsabteilung 31	90	91	93
Gesamte Fahrleistung in km	359.834	348.133	346.799
Durchschnittliche Fahrleistung in km	3.998	3.826	3.729

Quelle: Magistratsabteilung 31

Der Stadtrechnungshof Wien nahm stichprobenweise Einschau in die diesbezüglichen Fahrausweise und stellte fest, dass diese nachvollziehbar waren.

8. Reparaturen und Wartungsarbeiten an Dienstkraftwagen

8.1 Gemäß Erlass MD-OS-340320-2014 vom 26. Mai 2014 "*Spezialerfordernisse der Dienststellen; Beschaffungszuständigkeiten; Neufassung*" wurde der Magistratsabteilung 31 zur Deckung des eigenen Bedarfs die Berechtigung zur selbstständigen Beschaffung der "*Instandhaltung von betriebseigenen Kraftfahrzeugen und motorbetriebenen Maschinen und Geräten*" erteilt.

Demgemäß erfolgte bei der Durchführung von Reparaturen und Wartungsarbeiten an Dienstkraftfahrzeugen mit wenigen Ausnahmen keine Einbeziehung der Magistratsabteilung 48.

8.2 Die Magistratsabteilung 31 betreibt mit insgesamt sechs Mitarbeitenden im eigenen Wirkungsbereich zwei Autowerkstätten in den Standorten im 6. Wiener Gemeindebezirk, Grabnergasse 9 und in der Betriebsleitung Wildalpen. Diese beiden Werkstätten sind dafür ausgerichtet, an den Dienstkraftwagen anfallende Kleinreparaturen ehestmöglich und erforderliche Wartungsarbeiten je nach freier Arbeitskapazität zu erledigen. Dadurch soll die Verfügbarkeit des Fuhrparks der Magistratsabteilung 31 im hohen Maße gewährleistet werden.

Lediglich die gem. § 57a KFG 1967 erforderlichen Begutachtungen an den Dienstkraftfahrzeugen der Magistratsabteilung 31 wurden fallweise im Technikcenter der Magistratsabteilung 48 durchgeführt, da die Werkstätten der Magistratsabteilung 31 dafür nicht autorisiert sind.

Wenn die zur Verfügung stehende Arbeitskapazität der betriebseigenen Werkstätten für erforderliche Reparaturen bzw. Wartungsarbeiten an Dienstkraftfahrzeugen nicht ausreicht, wendet sich die Magistratsabteilung 31 unter Einholung diesbezüglicher Angebote an die jeweiligen markenspezifischen Autowerkstätten.

Darüber hinaus werden vor der Inangriffnahme der erforderlich gewordenen Reparaturen an Dienstkraftwagen die Angebote aus diesbezüglichen Werkstätten vom fachkundigen Personal der Magistratsabteilung 31 auf Preisangemessenheit, Notwendigkeit und eventuelle Gewährleistungsansprüche hin geprüft. Erst danach erfolgt der jeweilige Zuschlag an die diesbezügliche Werkstätte. Nach erfolgter Reparatur werden die jeweiligen Dienstkraftwagen von der Magistratsabteilung 31 neuerlich einer Inspektion in Bezug auf die Qualität der Reparatur unterzogen. Erst anhand dieses Ergebnisses erfolgt die diesbezügliche Vergütung. Die bei der Abwicklung von Reparaturleistungen gewählte Vorgangsweise ist in der Prozesslandschaft der Magistratsabteilung 31 nachvollziehbar verankert und es ergab sich daraus kein Anlass zur Kritik.

8.3 Die Tab. 4 zeigt die jährlichen Kosten für die Reparaturen und Wartungen an Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 31. Die Beträge resultieren aus den Leistungen der Werkstätten der Magistratsabteilung 31 und den markenspezifischen Werkstätten zusammen.

Tabelle 4: Jährliche Reparatur- und Wartungskosten

Betrachtungszeitraum	Kosten für Reparaturen und Wartungen der Dienstkraftwagen einschließlich Anhänger		Anzahl der Dienstkraftwagen einschließlich Anhänger	Durchschnittliche Kosten in EUR exkl. USt
	Markenspezifische Werkstätten in EUR exkl. USt	Werkstätten der Magistratsabteilung 31 in EUR exkl. USt		
2012	133.875,00	40.497,88	212	822,51
2013	130.542,86	39.658,36	213	799,07
2014	133.334,09	40.052,99	216	802,72

Quelle: Magistratsabteilung 31

Dem Stadtrechnungshof Wien erschienen die dargestellten durchschnittlichen Kosten als plausibel, sodass eine vertiefte Prüfung unterbleiben konnte.

8.2 Der Stadtrechnungshof Wien führte gemeinsam mit Vertretern der Magistratsabteilung 31 einen Augenschein am Fuhrparkgelände und in der Autowerkstätte der Magistratsabteilung 31 im 6. Wiener Gemeindebezirk, Grabnergasse 11 - 13 durch. Die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 31 in der Werkstätte verwendeten bei der Verrich-

tung von Reparaturen an Dienstkraftwagen ihre persönliche Schutzausrüstung gemäß ASchG. Die Lagerung der erforderlichen Schmierstoffe erfolgte in dichten Blechwannen.

Die Begehung im angrenzenden Ersatzteillager für die Dienstkraftwagen der Magistratsabteilung 31 ergab, dass die Lagerverwaltung anhand eines SAP-unterstützten EDV-Programms geführt wurde. Dem Stadtrechnungshof Wien wurde der Eindruck vermittelt, dass der Fuhrpark sowie die Werkstätte zweckorientiert betrieben wurden.

9. Wiederkehrende Begutachtung von Dienstkraftwagen sowie das Mitführen der Sicherheitsausrüstung

9.1 Von der Magistratsabteilung 31 wurde die wiederkehrende Begutachtung ihrer Dienstkraftwagen gem. § 57a KFG 1967 an den dafür vorgesehenen markenspezifischen Autowerkstätten bzw. fallweise in der Magistratsabteilung 48 im Technikcenter durchgeführt. Die Einsichtnahme in die entsprechenden Prüfgutachten der Dienstkraftwagen während des Betrachtungszeitraumes 2012 bis 2014 ergab, dass alle Begutachtungen im jeweils gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen erfolgten. Dieses Vorgehen ergab keinen Anlass zur Kritik.

9.2 Der Stadtrechnungshof Wien ließ sich an einem willkürlich zur Auswahl stehenden Dienstkraftwagen die Einhaltung der Mitführverpflichtung der Sicherheitsausrüstung gem. § 102 und § 103 KFG 1967 vorführen. Es wurden alle diesbezüglichen Sicherheitsgegenstände mitgeführt.

10. Vorfallanalyse und Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Verwendung von Dienstkraftwagen

10.1 Seitens der Magistratsabteilung 31 ist die Vorgangsweise bei Verkehrsunfällen, Sachschäden an Dienstkraftwagen, Anonymverfügungen sowie Lenkerinnen- bzw. Lenkererhebungen in den Dienstanweisungen 30/002 und 30/003 jeweils vom 1. Jänner 2015 in Form von Prozessen klar geregelt.

10.2 Die Magistratsabteilung 31 legte auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes Wien eine Aufstellung über entstandene Unfälle mit Dienstkraftwagen bzw. mit Personenscha-

den in Verbindung mit Dienstkraftwagen sowie begangene Verkehrsübertretungen in den Jahren 2012 bis 2014 vor (s. Tab. 5).

Tabelle 5: Anonymverfügungen sowie Verkehrsunfälle

Betrachtungszeitraum	Verkehrsübertretungen mit Dienstkraftfahrzeugen	Leichte Blechschäden sowie Verkehrsunfälle ohne Personenschaden	Verkehrsunfälle mit Personenschaden
2012	16	28	0
2013	23	40	0
2014	33	35	1

Quelle: Magistratsabteilung 31

Die Einschau ergab, dass in den Jahren 2012 bis 2014 insgesamt 72 Verkehrsübertretungen inkl. Falschparken von Lenkerinnen bzw. Lenkern der Magistratsabteilung 31 begangen wurden. Für solche Fälle wurde von der Magistratsabteilung 31 eine einheitliche Regelung getroffen, dass die betroffenen Personen die ihnen zur Last gelegte Verwaltungsstrafe selbst zu begleichen haben. Diese Regelung wurde vom Stadtrechnungshof Wien begrüßt.

10.3 Des Weiteren umfasste die Aufstellung der Magistratsabteilung 31 Schäden an den Dienstkraftwagen, welche von Unfällen mit anderen Verkehrsteilnehmenden sowohl durch Eigenverschulden als auch durch Fremdverschulden herrührten. Insgesamt waren 104 Schadensfälle und in einem Fall war auch ein Personenschaden zu beklagen.

10.4 Die Magistratsabteilung 31 führte über ihre Mitarbeitenden, welche Dienstkraftwagen lenkten, eine Dokumentation, die eingebrachte Beschwerden aus der Öffentlichkeit über das Fahrverhalten bzw. die Verwendung der Dienstkraftwagen zum Inhalt hatte. Die Einsichtnahme in die diesbezügliche Unterlage ließ erkennen, dass in den Jahren 2012 bis 2014 kein einziger Beschwerdefall vorlag.

11. Betankung von Dienstkraftwagen

11.1 Die Magistratsabteilung 31 betreibt zum Tanken ihrer Dienstkraftwagen zwei betriebseigene Tankstellen. Eine befindet sich im 6. Wiener Gemeindebezirk, Grabnergasse 11 - 13 im Hof des Fuhrparks und eine am Betriebsgelände des Rohrlagers der

Magistratsabteilung 31 in 2361 Laxenburg. An diesen beiden Tankstellen wird der überwiegende Teil des Fuhrparks der Magistratsabteilung 31 betankt.

Für jene Dienstkraftwagen, welche in den Quellengebieten der I. und II. Wiener Hochquellenleitung der Stadt Wien im Einsatz stehen, werden für die Betankung öffentliche Tankstellen herangezogen. Gleiches gilt für alle mit Erdgas angetriebenen Dienstkraftwagen.

11.2 Die jeweilige Verrechnung zwischen der Magistratsabteilung 31 und den öffentlichen Tankstellen erfolgt mittels Tankkarten, der sogenannten ROUTEX-Card.

Der Stadtrechnungshof Wien führte eine Stichprobe anhand von zehn Tankabrechnungen durch. Es wurden die angegebenen Verbräuche mit den in den Fahrtenbüchern dokumentierten Fahrleistungen verglichen. In allen Fällen waren die Angaben der gefahrenen km und der Verbrauch stimmig.

12. Führung eines kilometerbezogenen Dienstfahrtenbuches

12.1 Die bei Dienstfahrten zu tätigen Angaben der Lenkenden in den Fahrleistungsnachweisen sind zweifach geregelt:

- Mit Erlass der Magistratsdirektion der Stadt Wien vom 19. Oktober 1998, MD-1611-1/98 *Aufzeichnungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen und*
- mit der internen Dienstanweisung vom 1. Jänner 2015, Nr. 30/004 *Fahrleistungsnachweise.*

12.2 Unter Bezugnahme auf diese Regelungen ließ sich der Stadtrechnungshof Wien von der Magistratsabteilung 31 einzelne Fahrleistungsnachweise vorlegen. Dies betraf insbesondere jene Dienstwagen, wo der Stadtrechnungshof Wien zufällige Wahrnehmungen im Rahmen der Einschau tätigte.

12.3 Gemeinsam mit Vertretern der Magistratsabteilung 31 wurde versucht, die von den Mitarbeitenden in den Fahrleistungsnachweisen getätigten Angaben über gefahrene km

mit den faktischen Fahrtrouten und Zeitangaben zu ihren Dienstorten auf Plausibilität hin zu überprüfen. Die Einschau ergab, dass in allen geprüften Fällen die von den Mitarbeitenden im Fahrtenbuch getätigten Angaben über den Ort der dienstlichen Verrichtung im Vergleich mit den Wahrnehmungen des Stadtrechnungshofes Wien stimmig waren.

12.4 Die Einschau zeigte, dass die Einträge in die Fahrtenbücher von den Lenkenden händisch erfolgten. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher zu evaluieren, ob die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches zweckmäßig wäre. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ist mit der Führung von elektronischen Fahrtenbüchern grundsätzlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden, als mit der händischen Administration von Dienstfahrtenbüchern.

13. Pflichten der bzw. des Zulassungsbesitzenden

13.1 Gemäß § 103 KFG 1967 dürfen die Zulassungsbesitzenden das Lenken ihrer Kfz nur Personen überlassen, die die erforderliche Berechtigung besitzen. Der Stadtrechnungshof Wien prüfte, wie die Administration der Berechtigungen insbesondere die periodische Feststellung über das Vorhandensein einer gültigen Berechtigung bei Lenkenden der Magistratsabteilung 31 gewährleistet wurde.

13.2 Der Stadtrechnungshof Wien konnte sich davon überzeugen, dass in den Personalakten der Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 31 jeweils eine Kopie der Berechtigung, welche sie zum Lenken eines Dienstkraftwagens berechtigten, vorhanden war. Der Stadtrechnungshof Wien erkannte aufgrund der vorliegenden Dokumentation, dass durch die Magistratsabteilung 31 eine regelmäßige Nachprüfung über das Vorhandensein der diesbezüglichen Berechtigungen angestellt wurde, was keinen Anlass zur Kritik ergab.

14. Blaulichtfahrten

14.1 Im Bereich der Magistratsabteilung 31 kommen für Einsatzfahrten im Sinn des öffentlichen Hilfsdienstes gem. § 20 Abs 5 KFG 1967 und § 26 StVO. 1960 vier spezielle Dienstkraftwagen zum Einsatz. Dabei handelt es sich um drei sogenannte Rüstwagen

und ein Einsatzfahrzeug für Chlorgasalarm. Alle vier diesbezüglichen Fahrzeuge waren mit Blaulicht und Tonfolgehörnern ausgestattet.

14.2 Die Magistratsabteilung 31 betreibt einen 24-stündigen Bereitschaftsdienst. Im Fall eines Wasserrohrgebrechens werden diese vier Einsatzfahrzeuge herangezogen und dienen vor Ort zur Unterstützung der Feuerwehr, Polizei und Rettung. Weiters werden sie für öffentliche Hilfsdienste im Zusammenhang mit dem Wasserversorgungsnetz eingesetzt.

14.3 Wie sich der Stadtrechnungshof Wien überzeugen konnte, lagen für die vier im Einsatz befindlichen speziellen Dienstkraftwagen, welche mit Blaulicht und Tonfolgehörnern ausgestattet sind, die diesbezüglichen Blaulichtbescheide vor.

14.4 Entsprechend den Blaulichtbescheiden sind über alle diesbezüglichen Einsatzfahrten Aufzeichnungen zu führen. Aus den Aufzeichnungen der Blaulichtfahrten müssen jeweils der Beginn und das Ende, der Zweck, die Veranlassung, die Fahrtroute und die jeweilige Lenkerin bzw. der jeweilige Lenker des Einsatzfahrzeuges hervorgehen. Die jeweilige jährliche Anzahl der Blaulichtfahrten ist in der Tab. 6 dargestellt:

Tabelle 6: Anzahl der Blaulichtfahrten

Betrachtungszeitraum	Anzahl der Blaulichtfahrten
2012	451
2013	349
2014	319

Quelle: Magistratsabteilung 31

Wie sich der Stadtrechnungshof Wien überzeugen konnte, wurden von der Magistratsabteilung 31 alle Blaulichtfahrten im Sinn des Blaulichtbescheides dokumentiert.

15. Zusammenfassung der Empfehlung

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre zu evaluieren, ob die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches zweckmäßig wäre, da nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien mit der Führung von

elektronischen Fahrtenbüchern grundsätzlich weniger Verwaltungsaufwand verbunden ist, als mit der händischen Führung von Dienstfahrtenbüchern (s. Pkt. 12.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:

Eine entsprechende Evaluierung der Einführung eines elektronischen Fahrtenbuches wird vorgenommen werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2016